



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

ROTE GEBIETE: Rote Karte für Deutschlands Landwirtschaft?

Inhalte der neuen Düngeverordnung und der Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung belasteter Gebiete

Stefan Hüscher, BMEL, Referat 711

Bonn, 14. September 2020



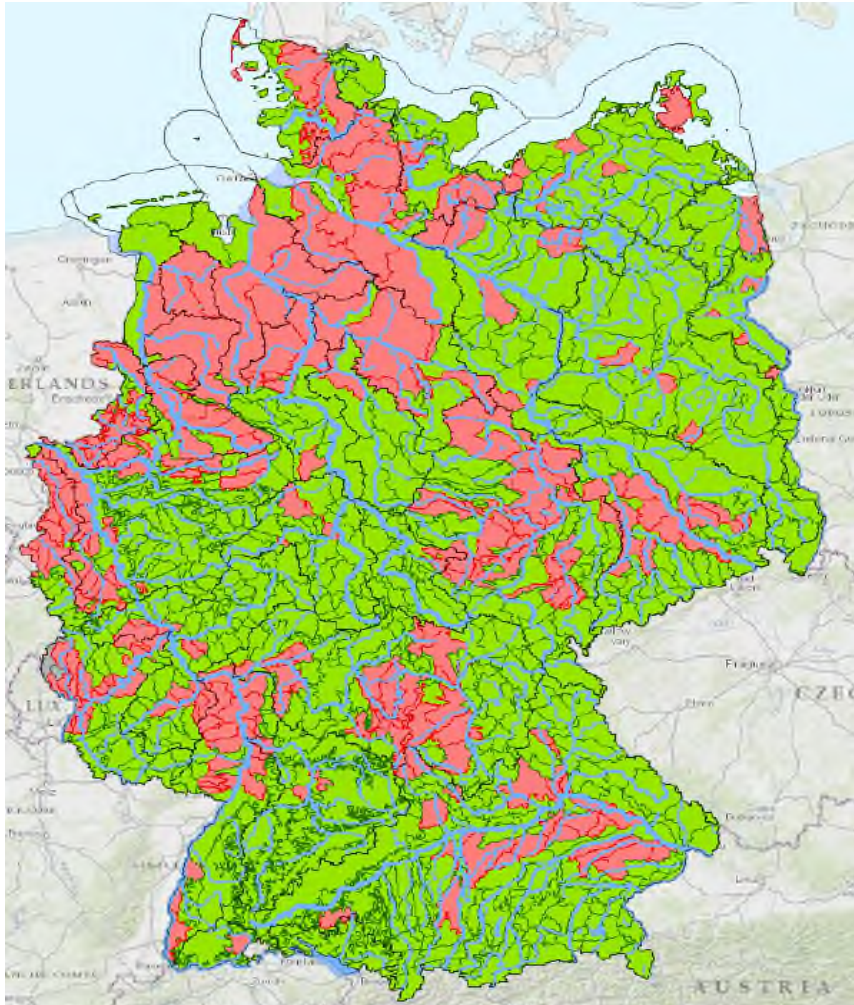
Inhalt

1. Ausgangssituation Nitratbelastung
2. Klage der EU-Kommission/EuGH-Urteil
3. Maßnahmen zur Anpassung der DüV
4. Monitoring/Ausweisung der belasteten Gebiete (AVV)
5. Fazit

Nitratbelastungssituation in Deutschland

Nitratbelastung des Grundwassers (Quelle: Wasserblick/ BfG; 06.05.2015)

Guter Zustand
Schlechter Zustand



Gem. Belastungsmessnetz weisen
28 % der deutschen Brunnen Nitrat-
werte über 50 mg/l aus!

Insbesondere in Gebieten mit

- hohen Tierbeständen
- intensivem Gemüseanbau
- Konzentration von Biogasanlagen
- geringe Grundwasserneubildungsrate

Tendenz in einigen Regionen steigend!

Nitratklage (gegen DüV aus 2006)

- 2012 wurden seitens der KOM bereits Änderungen an der DüV aus 2006 angemahnt
- Einleitung Vertragsverletzungsverfahren 2013
- Einreichung Klage Herbst 2016
- Entscheidungserheblicher Zeitpunkt war der 11. September 2014; zu diesem Zeitpunkt hätte ein neues Düngerecht vorliegen müssen.
- Urteil EuGH vom 21. Juni 2018 richtet sich gegen die alte DüV aus 2006
- Alle Klagepunkte wurden bestätigt

Nitratklage Herbst 2016

(gegen DüV aus 2006)

1. Grundsatz einer ausgewogenen Düngung. - Düngebedarfsermittlung und Nährstoffvergleich
2. Zeiträume, in denen das Ausbringen von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Flächen verboten ist. (Sperrzeit)
3. Fassungsvermögen und Bauweise von Behältern zur Lagerung von **Dung**
- bis 2017 Landesrecht – 6 Monate für Gülle, kaum Regelungen für Festmist
4. Einhaltung der Höchstmenge Dung pro Jahr und Hektar
- Derogation 230 kg/ha
5. Ausbringen von Düngemitteln auf wassergesättigten, überschwemmten, **gefrorenen** oder schneebedeckten Böden
6. Ausbringen von Düngemitteln auf stark geneigten Flächen
Ab 15 % Hangneigung solle die Düngung nach Auffassung der Kommission komplett untersagt werden.

Umsetzung Urteil EuGH

- 21. Juni 2018 Urteil Nitrat – EuGH bestätigt alle Klagepunkte der KOM
- Seit Juli 2018 wurden Gespräche auf Arbeitsebene seitens BMEL/BMU mit der EU-KOM, GD Umwelt, geführt.
- Mitte November 2018 hatten sich zwei **Hauptkritikpunkte** herauskristallisiert
 - A) **Nährstoffvergleich**, insbesondere den **zulässigen Kontrollwert** von 60/50 kg N/ha – nicht vereinbar mit der Nitratrichtlinie, da zulässige und kontinuierliche Überdüngung.
 - B) **Länderermächtigung (§ 13 DüV)**
 - Einführung einer **Öffnungsklausel**
 - Benennung von **weiteren Maßnahmen**

Umsetzung Urteil EuGH

- Ende **Januar 2019** – erste offizielle Mitteilung an die EU-KOM
- Vorschlag der Bundesregierung (Auswahl)
 - **Streichung des Nährstoffvergleichs**
 - Aufzeichnung der tatsächlichen Düngung pro Schlag
 - **Anpassung der Länderermächtigung (§ 13 DüV) für belastete Gebiete**
 - Einführung einer **allgemeinen Öffnungsklausel**
 - **Sieben** Maßnahmen gibt der Bund vor; mindestens **zwei** weitere Maßnahmen wählen die Länder aus
 - Absenkung der Düngung um **minus 20 %** unter dem Düngebedarf



Bundeslandwirtschaftsministerium hat den Verstand verloren

Der Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau hat sich im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung der Fachausschüsse Pflanzliche Produktion und Nachwachsende Rohstoffe/Energie mit vielen

Nitratgehalten über 50 mg/l bzw. über 37,5 mg/l mit steigender Tendenz bezeichnen.

Obwohl lediglich drei Maßnahmen vorgeschrieben sind, plant das Landwirtschaftsministerium

Umsetzung Urteil EuGH

- **Verpflichtend für belastete Gebiete**
 - **Zwischenfruchtanbau** vor Sommerkulturen
 - Verbot der **Herbstdüngung** bei Wintergerste und Zwischenfrüchte ohne Futternutzung
 - Herbstdüngung bei Winterraps nur bei N_{min} Wert vor der Aussaat von < 45 kg N/ha möglich
 - Absenkung der Düngung auf Ackerflächen um **minus 20 %** unter dem Düngebedarf im Durchschnitt der Flächen im belasteten Gebiet,
 - **170 kg N/ha Regelung** aus organischen Düngemitteln: Künftig **schlagbezogene** Berechnung statt im Betriebsdurchschnitt
 - Ausnahme von der Düngereduktion und der schlagbezogenen Obergrenze von 170 kg N/ha bei max. **160 kg N/ha** und davon nicht mehr **als 80 kg N/ha aus Mineraldüngern.**

Umsetzung Urteil EuGH

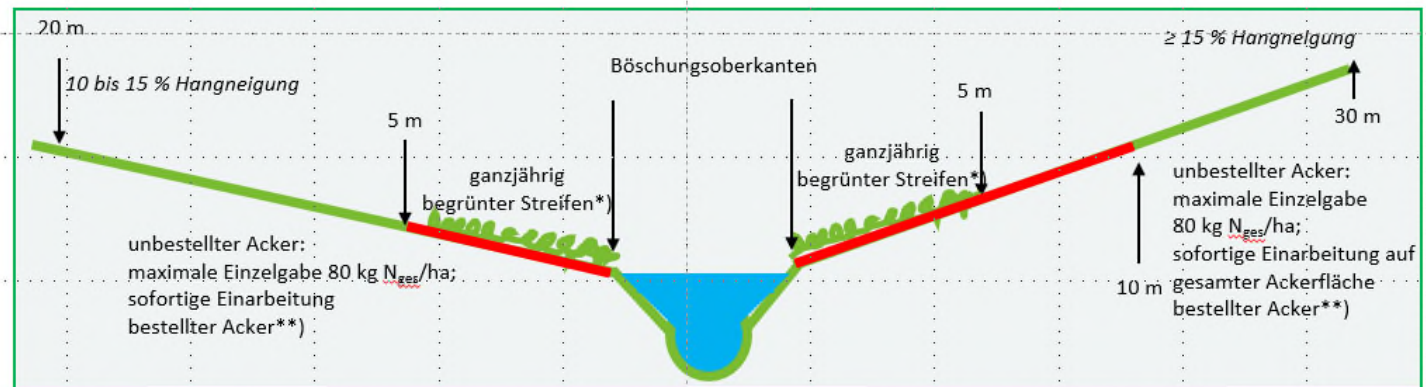
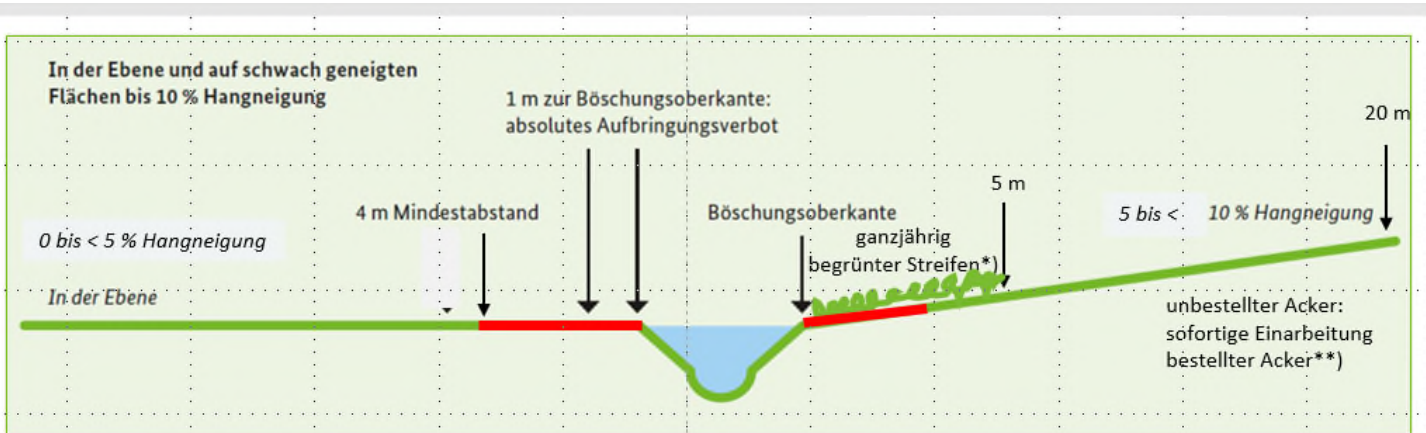
Mahnschreiben EU-KOM

Bestätigung der Klagepunkte aus dem Nitrat Urteil

- **Sperrzeiten** – Grünland, Festmist
- Ausbringen von Düngemitteln auf wassergesättigten, überschwemmten, **gefrorenen** oder schneebedeckten Böden
- Kritikpunkt **Sperrzeiten** Grünland, Festmist
 - Maßnahmen bei **Hangneigung**
- § 13 DüV – belastete Gebiete – nicht geeignete Maßnahmen, **Überwachungsnetz** (Messstellen, Monitoring) nicht ausreichend detailliert.

Umsetzung Urteil EuGH

Weiterer Kritikpunkt EU-KOM Hängiges Gelände und Gewässerabstände



— Düngeverbot

*) WHG 2009

**a)Reihenkultur: ab 45 cm Reihenabstand nur bei entwickelter Untersaat oder sofortiger Einarbeitung

b)ohne Reihenkultur (= Reihenabstand kleiner 45 cm) nur bei hinreichender Bestandsentwicklung

c)Verfahren mit Mulchsaat oder Direktsaat

Umsetzung Urteil EuGH

Weiterer Kritikpunkt EU-KOM

Gefrorener Boden

- DüV 2017: Ausbringung auf gefrorenem Boden möglich, wenn Flächen tagsüber auftauen – wichtig aus Bodenschutzgründen (Festmist, Kompost)
- Neu: Verbot – bisherige Regelung fand keine Akzeptanz bei KOM

Monitoring

- Einführung bundesweit einheitliches, EDV- gestütztes Monitoringsystem, um eine Effizienzkontrolle der Maßnahmen und der Überwachung der Regelungen der Düngeverordnung zu gewährleisten.
- Das Monitoring soll auf vorhandene und nach der novellierten DüV erstmalig zu erhebende landwirtschaftliche sowie auch auf vorhandene wasserwirtschaftliche Daten gestützt werden.

Umsetzung Urteil EuGH

Weiterer Kritikpunkt EU-KOM

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung der mit Nitrat belasteten und durch Phosphat eutrophierten Gebiete (§ 13a (1) DüV)

- Ziel: Vereinheitlichung der Vorgehensweise in den Ländern
- Seit März 2020 wurde mit BMU Projekt zur Erarbeitung der Grundlagen aufgesetzt. AG Nitrat – Leitung NRW, AG Phosphat – Leitung SH, übergeordnete Projektgruppe mit Ländern – Leitung BMEL/BMU

Umsetzung Urteil EuGH

DüV seit 1. Mai 2020 in Kraft

Zeitplan AVV

- 12. August Kabinettsbeschluss
- Überweisung an den Bundesrat
- 31. August AV-Ausschuss, 3. September U-Ausschuss (25 Änderungsanträge, teilweise KOM kritisch)
- 18. September Plenum Bundesrat
- Ende September – Verkündung
- Länder müssen bis Ende 2020 ihre Gebiete neu ausweisen

Fazit

- Nitratgehalte im Grundwasser und Oberflächengewässer müssen in einem überschaubarem Zeitrahmen sinken
- Forderungen der EU-KOM müssen umgesetzt werden
- Schwierige Verhandlungen, politische Kompromisse
- VVV ist derzeit ruhend gestellt. Finanzielle Sanktionen müssen vermieden werden
- Ambitionierter Zeitplan zur Anpassung der DüV und AVV
- Monitoring muss ebenfalls auf den Weg gebracht werden – Änderung Düngesetz
- Ausweisung der belasteten Gebiete sind zeitnah zu überarbeiten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

